

Waldfonds Maßnahme 5: Mechanische Entrindung und andere vorbeugende Forstschutzmaßnahmen

Das Ziel der Maßnahme ist die Verhinderung der Vermehrung von schädlichen rindenbrütenden Insekten.

Was wird gefördert?

Eine anteilige Förderung im Rahmen der Maßnahme 5 wird unter anderem gewährt für:

- Adaption von Spezialgeräten (Harvesterköpfe) zur mechanischen Entrindung von Schadholz
- Maschinelle Entrindung von Schadholz am Waldort oder am Trockenlagerplatz
- Vorbeugende Forstschutzmaßnahmen

Wer wird gefördert?

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften und Gemeinden für die Förderungsgegenstände „Maschinelle Entrindung“ und „Vorbeugende Forstschutzmaßnahmen“; Für die Adaption von Spezialgeräten (Harvesterköpfe) zur mechanischen Entrindung können ausschließlich Forstunternehmen gefördert werden. Außerdem können Zusammenschlüsse dieser Förderungswerber eine Förderung beantragen.

Wo kann die Förderung beantragt werden?

Die Antragstellung erfolgt online. Mit einem Klick auf das entsprechende Bundesland gelangen Sie zur Website, wo Sie Ihren Antrag auf Förderung aus dem Waldfonds stellen können:

- [Burgenland](#)
- [Kärnten](#)
- [Niederösterreich](#)
- [Oberösterreich](#)
- [Salzburg](#)
- [Steiermark](#)
- [Tirol](#)
- [Vorarlberg](#)
- [Wien](#)

ACHTUNG: Falls Sie einen Antrag stellen möchten und noch nicht über eine Betriebs- oder Klientennummer verfügen:

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe wenden sich zunächst an die [STATISTIK AUSTRIA](#) und registrieren sich anschließend bei [eAMA](#).

Sonstige Förderungswerber können die Klientennummer mittels Formular „Stammdatenerhebungsblatt für die Erstzuweisung einer Klientennummer“ beantragen. Dieses finden Sie im Downloadbereich. Das ausgefüllte Formulare senden Sie bitte an std@ama.gv.at. Darüber hinaus wird Ihnen das Formular im Rahmen der Online-Antragstellung zur Verfügung gestellt. Anschließend kann die Registrierung bei [eAMA](#) erfolgen.

Welche Förderungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die Vorhaben dürfen nicht unmittelbarer Teil der industriellen Verarbeitung sein.

Vorhaben werden nur gefördert, wenn für die konkrete geplante Aktivität keine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln genehmigt wurde.

Die Vorlage von einschlägigen Informationen über die nachhaltige Waldbewirtschaftung aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument für Betriebe ab 100 Hektar Waldfläche ist für die Förderungsgegenstände „Maschinelle Entrindung“ und „Vorbeugende Forstschutzmaßnahmen“ erforderlich.

Der Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten wird für den Förderungswerber „Forstunternehmer“ als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 gewährt.

Beispiel:

Frau Mayer bewirtschaftet eine fünf Hektar große Waldfläche in Niederösterreich. Um die Ausbreitung des Borkenkäfers zu verhindern, möchte sie gerne vorbeugende Forstschutzmaßnahmen umsetzen. Über die bestehenden Förderungsmöglichkeiten wird sie vom zuständigen Bezirksförster beraten. Sie stellt nun mit dessen Unterstützung einen Online-Antrag für das Legen von Fangbäumen. Nach erfolgter Beratung werden zehn Fangbäume pro Hektar vorgeschlagen. Nachdem die Bewilligende Stelle den Antrag geprüft und genehmigt hat, und Frau Mayer die entsprechenden Nachweise für das Vorhaben erbracht hat, wird ihr anhand der Standardkosten und des entsprechenden Förderungssatzes die Förderung in Höhe von 1.200 Euro durch die AMA ausbezahlt.

Weitere Informationen:

Bei Interesse finden Sie nähere Details in der Sonderrichtlinie Waldfonds.